

Az.: 4 RJ 262/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 31. Mai 1960
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten

Dr. B r o c k h o f f

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters

F e c h n e r

und des Bundesrichters

Dr. D a p p r i c h

nach § 216 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Sozialgerichtsgesetzes
einstimmig beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Hamburg vom 23. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Kläger, deren Mutter verstorben ist, begehren die Umstellung
der ihnen seit deren Tod gewährten Waisenrenten auf Waisenren-
ten für "Vollwaisen", da ihr Unterhaltsanspruch gegen ihren noch
in Hamburg lebenden unehelichen Vater (den Kraftfahrer Willy
Krohn), der die Vaterschaft anerkannt hatte, nur bis zur Voll-
endung des 16. Lebensjahres der Waisen bestanden habe und sie
daher als Vollwaisen anzusehen seien.

- 2 -



- 2 -

Nach Auffassung des erkennenden Senats gestattet es jedoch rein sprachlich der Begriff "Vollwaise" im Sinne des § 1269 der Reichsversicherungsordnung nicht, darunter auch Kinder zu verstehen, deren einer Elternteil unzweifelhaft noch lebt; dies muß auch dann gelten, wenn der überlebende Elternteil der uneheliche Vater jenes Kindes ist, obwohl bürgerlich-rechtlich der uneheliche Vater und das uneheliche Kind nicht als "verwandt" anzusehen sind. Der Senat tritt in dieser Hinsicht der Auffassung bei, die der 3. Senat des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 23. Juli 1959 (BSG Bd. 10 S. 189) mit ausführlicher Begründung vertreten hat. Auch der Umstand, auf den die Kläger hier besonders hinweisen, daß diese Auffassung die "Unterhaltersatzfunktion", die allerdings den Hinterbliebenenrenten regelmäßig zugrunde liegen dürfte, nicht genügend berücksichtige, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen; denn die Waisenrente ist ihrem Wesen nach nur Ersatz für den durch den Tod des Ernährers wegfallenden Unterhalt, nicht aber Ersatz für einen aus irgendeinem Grunde weggefallenen Unterhalt.

Den Klägern war nach § 216 Abs. 2 a.a.O. Gelegenheit geboten worden, sich zu der beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats zu äußern.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

